

# BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

**Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit**

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795  
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 17

10. Juni 1931

## 1 bis 3 Wochen verspätet!

4 B	Buchhaltung Organisation Monatsabschluß
-----	---

*Über die Schwierigkeiten der Zentralbuchhaltung beim Monatsabschluß wird hier auf Wunsch aus dem Leserkreise (eine A.-G.) berichtet.*

Jede Zentralbuchhaltung, in welcher die Geschäftsvorfälle und Berichte aus mehreren Betriebstätten verbucht werden, wird mit einer Verspätung von 1 bis 3 Wochen den Monatsabschluß vornehmen, sofern gebundene Bücher vorhanden sind.

Diese Schwierigkeit besteht mithin ganz besonders bei der italienischen Form der doppelten Buchführung und im verringerten Maße bei der Führung eines amerikanischen Journals.

Es ist aber nicht damit getan, ein altes und in vielen Fällen bewährtes Buchführungssystem durch ein modernes Verfahren zu ersetzen, wenn es sich um Schwierigkeiten wie in diesem Falle handelt.

Hier gilt es, nicht nur zu ermöglichen, daß alle den alten Monat betreffenden Fälle noch in diesem verbucht werden, sondern auch zu erreichen, daß der laufende Monat spätestens vom dritten Werktag an à jour bleibt.

Grundsätzlich gilt als Regel,

daß beide Ziele nur durch ein modernes Buchungsverfahren mit losen Blättern oder Karten als Grundbuch wie als Einzelkonto erreicht werden können. Nebensächlich ist es aber, ob die Buchführung maschinell oder manuell vor sich geht, oder ob mit Hilfe des Umdruck-Verfahrens.

Bezüglich der Verwendung von Buchungsmaschinen seien jedoch noch folgende Bedenken aufgeführt:

1. Lohnt sich die Anschaffung einer Ersatzmaschine, um bei Ausfall Ersatz verfügbar zu haben?
2. Soll jedes Konto sofort be- bzw. entlastet werden, macht es da organisatorisch keine Schwierig-

keiten und Doppelarbeit, die betr. Konten herauszusuchen und später wieder einzusortieren? Besonders bei großem Konto-Korrent-Verkehr?

3. Wird die Maschinenbuchführung bei genauer Kalkulation nicht teurer, als eine beliebige manuelle Buchführungsmethode nach dem Durchschreibesystem?
4. Stehen genügend eingearbeitete Kräfte zur Verfügung, um in Urlaubszeiten, bei Krankheitsfällen und in Konjunkturzeiten die Maschinen besetzen zu können?

Außer diesen hauptsächlichen Gesichtspunkten gibt es noch eine ganze Anzahl kleinerer, aber organisatorisch wichtiger Fragen, die von Fall zu Fall zu prüfen wären.

### Die Schwierigkeiten der Zentralbuchhaltung

liegen nun im Einzelnen ganz besonders darin, daß Kassen-, Lohn- und Betriebsberichte über Produktion, Versand usw. seitens der Unterbetriebe oft mit einer Verspätung bis zu 3 Wochen eingehen können. Es gilt mithin, die Möglichkeit zu schaffen, diese Berichte noch in dem betr. Monat zu verbuchen, ohne die laufende Arbeit zu beeinträchtigen.

Welche Konten werden nun noch für rückliegende Zeiten benötigt?

Hier handelt es sich durchweg um Hauptbuchkonten zur Aufnahme der bezahlten Unkosten, Löhne, Gehälter, Miete, Frachten und sonstiger Ausgaben einerseits, und der Entlastung der einzelnen Kassen-Verrechnungs-Konten der Unterbetriebe andererseits.

Diese kurze Feststellung genügt bereits, um festzustellen, daß alle Konto-Korrent-Konten der Hauptbuchhaltung durch die Nachzügler nicht betroffen werden.

**Die Hauptbuchhaltung muß daher als Hauptbuchkonto**

führen z. B.:

Kassen-Verrechnungs-Konto Hamburg  
Kassen-Verrechnungs-Konto Mannheim  
Kassen-Verrechnungs-Konto Stuttgart usw.,

ferner die einzelnen Sach- oder Unkosten-Konten, wie z. B.:

Lohn-Konto  
Unkosten-Konto  
Frachten-Konto usw.,

wobei außerdem, falls es notwendig ist, für jeden Unterbetrieb ein derartiges Konto geführt werden kann.

Mit der Errichtung dieser Konten allein ist es jedoch nicht getan, diese bestehen letzten Endes auch bei der ältesten Buchungsmethode.

**Der Unterschied besteht darin,**

daß man bei Karten oder losen Blattbüchern und Konten jeden Monat in sich abschließt, d. h. jeden Monat mit neuen Konten beginnt und die Endzahlen des endgültig abgeschlossenen Monats in das Hauptbuch überträgt, nach welchem sodann die Monatsbilanz, wie üblich, angefertigt wird.

**Es ist nicht erforderlich,**

tatsächlich jeden Monat eine neues Konto einzurichten. Es genügt vielmehr, wenn für jedes Hauptbuchkonto zwei Kontenkarten bestehen, und zwar eine solche für die geraden und eine solche für die ungeraden Monate. Dieses System, welches ich in einem Unternehmen mit über 20 Unterbetrieben eingeführt habe, die sich an ebenso vielen verschiedenen Orten befinden, ermöglichte es, die Verzögerung von 14 auf genau 2 Tage herabzudrücken. Dieser letzte Verzögerungsrest, um mit den Buchungen des laufenden Monats beginnen zu können, ist auf die größere Anzahl der Buchungen am Monatschluß überhaupt zurückzuführen. Die den alten Monat noch betreffenden Buchungen hindern aber absolut nicht, stets à jour zu sein.

**Nun kommen aber auch noch einzelne Buchungen vor,** welche unter Buchschulden oder Forderungen des alten Monats verbucht werden müßten, während ein Ertrags-, Sach- oder Unkostenkonto ent- oder belastet werden müßte. Wesentlich ist bei diesen Buchungen grundsätzlich nur der letzte Buchungs-

gang — aus welchem Grunde ich die Buchforderung oder Schuld über ein Übergangs- oder Konto-Transito nehme und im nächsten Monat ausbuche.

**Die Verbuchung über ein Uebergangskonto**

läßt sich nicht vermeiden, sofern man die Möglichkeit besitzen will, die Konto-Korrent-Salden der Kunden und Lieferanten mit dem Hauptbuch abzustimmen.

**Die losen Journalbogen**

einer jeden Kategorie werden monatlich in sich numeriert, wobei als Kennzeichen immer der Buchungsmonat gilt. Es ist daher notwendig, daß in der Datumspalte stets der Monat verbucht ist, unter dem die Buchung vorgenommen wird. Das Datum der Rechnung muß in solchen Fällen, wenn es bereits das des folgenden Monats ist, in der Textspalte erscheinen.

**Eine andere Möglichkeit,**

wenn es aus bestimmten Gründen nicht angängig ist, jeweils zwei Konten zu führen, besteht darin, daß die Buchungen der Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November mit rotem Farbband und rotem Kohlepapier vorgenommen werden. Die anderen Monate werden sodann logischerweise mittels schwarzer Bänder usw. ausgeführt.

Entsprechend dieser Maßnahme und der Verbuchung jeweils zweier Monate müssen die Kontenkarten auch zwei Additionszahlen und Überträge haben, bis der letzte Monat endgültig abgeschlossen und in das Hauptbuch übertragen ist.

**Selbst bei saldierenden Buchungsmaschinen**

besteht hier keine Schwierigkeit, da z. B. im Januar Saldo vortrag, Text, zu buchender Posten und neuer Saldo rot erscheinen müssen, wobei für Saldo vortrag und neuen Saldo nur die Ausnahme zulässig ist, daß hier der Posten in der entgegengesetzten Farbe erscheint, wenn es sich z. B. anstatt um einen Debet-, um einen Kreditsaldo handelt.

**Vorzuziehen ist auf jeden Fall**

das erstgenannte Verfahren, weil hier die Posten, die einen Monat betreffen, gesammelt erscheinen. Ein weiterer Vorteil für die doppelte Führung der Sachkonten und sonstigen Hauptbuchkonten liegt ferner darin, daß die mit dem Buchabschluß betraute Person nach Vornahme der letzten Buchung in Ruhe und ohne Störung die Zahlen verarbeiten kann, der Abschluß also reibungslos von statten geht.

Karl F e c h t n e r.



## „Verdeckte Gewinnausschüttung“ — sagt das Finanzamt

*Ein Ausspruch, der sich bei der meist jetzt erfolgten Zustellung der Steuerbescheide recht unangenehm auswirkt. Hier eine Anzahl von Gesichtspunkten, die Ihnen die Nachprüfung der Berechtigung des Ausspruchs erleichtern wird.*

Verdeckte Gewinnausschüttung ist jeder Vorteil, den eine Erwerbsgesellschaft außer der Dividende ihren Gesellschaftern mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Gesellschafter zuwendet. Solche unentgeltliche Übertragung von Vermögen der Gesellschaft findet sich in den mannigfaltigsten Formen.

### I.

#### Besonders typische Fälle der verdeckten Gewinnverteilung

kommen vielfach bei der G. m. b. H. durch Anstellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer vor. In dieser Hinsicht hat RFH. wiederholt ausgesprochen, daß Vergütungen (Gehälter und Tantiemen) an Geschäftsführer als nicht abzugsfähige Posten angesehen werden können, sofern diese Beträge unter Berücksichtigung des Umfangs und der Ertragsaussichten des Unternehmens in so großem Mißverhältnisse zum Werte der Dienstleistungen stehen, daß angenommen werden muß, es solle nicht nur die Tätigkeit entlohnt, sondern zugleich Gewinn verteilt werden. Ein solcher Fall liegt vor, wenn z. B. nach Abzug der Tantiemen nur ein Gewinn von rund RM. 5000.— verbleiben würde, was bei einem vorhandenen Betriebskapital von RM. 200 000.— eine Verzinsung von nur 2,5% bedeutet, während bei der Zurechnung der Tantiemen sich eine Verzinsung von 6—7% ergibt. In diesem Falle ist eine Abzugsfähigkeit der Tantiemen nicht gegeben. Die Gewinnverteilungsabsicht liegt umso näher, wenn die Tantiemen erst kurz vor Ablauf des Geschäftsjahres zugesichert werden, also zu einer Zeit, wo das Gewinnergebnis bereits zu übersehen ist.

Nicht zulässig ist es auch, eine Tantieme an die Geschäftsführer derartig festzulegen, daß sie zwar in Prozenten vom Gesamtgewinn nicht übermäßig hoch erscheint, absolut gesehen aber so hoch ist, daß sie bei weitem die Summe überschreitet, die in einem gleichen Falle einem nicht beteiligten Geschäftsführer zugebilligt worden wäre.

#### Eine Geschäftsführertantieme, die in einer festen Summe zugesichert ist

und sich im Rahmen des allgemein Üblichen hält, kann jedoch nicht als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden, auch wenn sie in schlechten Jahren den ganzen Geschäftsgewinn aufzehrt. (RFH. Urteil vom 30. 10. 28 — IA 388/28 —.)

Bei Beurteilung der Frage, ob eine verdeckte Gewinnverteilung vorliegt, ist ferner zu beachten, daß nicht immer die Verhältnisse nur eines Wirtschaftsjahres, sondern

#### die Ziffern mehrerer Jahre entscheiden.

(RFH. Urteil in BD. 26/69.) Also erst dann, wenn nach sachgemäßer Prüfung unter Berücksichtigung mehrerer Wirtschaftsjahre sich ergibt, daß die Gehälter und Tantiemen der Gesellschafter-Geschäftsführer am Jahresgewinn gemessen und auch in Hinsicht auf die ortsübliche Höhe übermäßig hoch angesetzt sind, kann der

überschießende Teil dem Geschäftsgewinn wieder zugeschlagen werden. Denn sind „die Vergütungen so hoch, daß sie dauernd den zu erwartenden Geschäftsgewinn voraussichtlich voll oder zum Teil aufzehren, so wird die Versagung der Abzugsfähigkeit zu einem erheblichen Teile regelmäßig gerechtfertigt sein“. (RFH. Urteil in Bd. 6/266.)

Ein ähnlicher Fall liegt auch vor, wenn eine G. m. b. H. für die spätere Erfüllung einer

#### Pensionsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer

in ihren Bilanzen eine Ruhegehaltsrücklage eingerichtet hat. Diese Rücklagen, soweit sie eine übermäßige Ruhegehaltsversorgung gewährleisten sollen, haben die Rechtsnatur einer Gewinnverteilungsreserve. Die ihr jeweils zugewiesenen Beträge können ebenso wenig steuerfrei belassen werden wie sogleich ausgeschüttete Gewinne.

Da Darlehenszinsen für die einem Unternehmen geliehenen Kapitalien abzugsfähige Werbungskosten sind, will man vielfach auf dem Wege der verdeckten Kapitaleinlage

#### durch Entnahme von Zinsen den Geschäftsgewinn schmälern.

Dies kann geschehen durch Darlehen der Gesellschafter selbst, wie auch durch Darlehen, die von seinen Verwandten (Ehefrauen, Kindern u. a. m.) gewährt werden. Aber auch hier hat die Rechtsprechung der Steuergerichte eingegriffen. „Darlehen, die von Ehefrauen der Gesellschafter an die Gesellschaft gegeben werden, können vom Betriebsvermögen nicht abgezogen werden, wie auch die gezahlten Zinsen keine Werbungskosten sind, wenn die Darlehensgewährung im wirtschaftlichen Endergebnis auf eine Erhöhung der sachlichen Beteiligung des Ehemanns hinausläuft.“ (RFH. Urteil vom 10. 1. 28 — IA 478/27 —.)

Entscheidend für die Frage, ob bei solchen Darlehen reine Geschäftsschulden vorliegen, ist die Tatsache, ob sich

#### eine Gewährung der Beträge lediglich als reines Kreditgeschäft

erweist (d. h. daß nur ein mehr oder weniger kurzfristiges Darlehen vorliegt, durch welches die geschäftlichen Verhältnisse an sich nicht berührt werden), oder ob die Geldmittel dem Betriebe dienen (dadurch, daß sie dem Betrieb dauernd und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden und auf die Quelle der Rentabilität fortgesetzt befruchtend wirken.) (Vgl. RFH. Urteil vom 29. 5. 29 — IA b 215/29 —.) Ist das letztere der Fall, so liegt steuerlich eine Stammeinlage vor, und Abzugsfähigkeit der Zinsen kommt nicht in Frage. Daß die Beträge jederzeit zurückverlangt werden können, ist nicht ausschlaggebend, da die Gläubiger, z. B. die Ehefrauen der Teilhaber, eine Entziehung der Kapitalien im ungeeigneten Zeitpunkte aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht verlangen werden. Es müssen also besondere Umstände dargetan werden, wenn ein Darlehen als willkürliche oder irreführende Bezeichnung für eine

in Wirklichkeit vorgenommene Einzahlung einer Stammeinlage erwiesen werden soll:

Haben z. B. die Gesellschafter gleichmäßig der G. m. b. H. Geldbeträge geliehen, statt eine Kapitalerhöhung vorzunehmen, gerade um sich die Stellung als Gesellschaft-Gläubiger zu sichern und ein Darlehensverhältnis mit seinen rechtlichen Folgen zu begründen, so kann steuerlich keine Beteiligung konstruiert werden.

## II.

Manche Gesellschaften pflegen Teile ihres Geschäftsgewinnes in verschleierte Form auszuschütten, indem sie eine übermäßige Bewertung der Leistungen der Gesellschafter

vornehmen. Derartige Manipulationen sind steuerlich unzulässig und müssen zu einer Erhöhung des Reingewinnes führen. Alle solch künstlich geschaffene „Ausgaben“ sind nicht abzugsfähig bzw. müssen dem deklarierten Bilanzgewinn ganz oder teilweise, je nach der Sachlage des Falles wieder hinzugesetzt werden. Denn jeder Vorteil, den die Gesellschaft ihren Teilhabern unentgeltlich zuwendet, muß als Entnahme behandelt werden und ist demgemäß zu berücksichtigen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann darin liegen, daß eine G. m. b. H. den gründenden Gesellschaftern oder deren Rechtsnachfolgern

eine in zivilrechtlich gültiger Weise zugesagte Gründerprovision

in Form einer laufenden Gewinnbeteiligung auszahlt. Dieser unter Unkosten verbuchte Posten ist ganz als Gewinn zu versteuern, wenn nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß ein Teil der Provision angemessen war und als wirkliche Werbungskosten zu behandeln ist. Manche

Gesellschaften, die die Produkte ihrer Aktionäre ankaufen

und vertreiben, gehen dazu über, die Lieferungen derartig hoch zu bezahlen, daß eine starke Senkung des Gesellschaftertrages herbeigeführt wird. Verdeckter Gewinn liegt hier schon insoweit vor, als der Preis, der bei der Hereinnahme der zu verkaufenden Ware den Aktionären gezahlt wird, bereits höher ist, als der Preis der fremden Kunden bezahlt werden würde. „Als Dividenden sind nicht nur die bar verteilten Dividenden zu verstehen, sondern auch verschleierte Dividenden, welche den Aktionären einer Rübenzucker-A.G. aus dem Gewinn durch Bezahlung ihrer Rübenlieferungen über deren Wert gewährt werden.“ (RFH. Urteil vom 14. 1. 20 — II A 306/19 —.)

Eine Gesellschaft kann auch ihren Aktionären Vorteile gewähren,

indem sie Aktien, die z. B. einen Kurswert von 60% haben, zum Nennwert, also mit 100% übernimmt. Da die Gesellschaft anderen fernstehenden Personen kaum einen solchen Preis bezahlen würde, ist in einem solchen Überpreis an die Aktionäre die Zuwendung eines die Dividende ersetzenden Vorteils zu erblicken, und die dergestalt bezahlten Beträge dem Bilanzgewinn wieder hinzuzusetzen. Will dagegen eine Gesellschaft einen Gesellschafter abfinden, und zwar mit möglichst geringen Opfern, während dieser Gesellschafter — sehr gegen den Willen der Gesellschaft — eine höhere Gegenleistung für sein Ausscheiden auf Kosten der Gesellschaft anstrebt, so braucht darum keine verdeckte Gewinnausschüttung vorzuliegen, wenn die A.-G. Aktien des Gesellschafters zu einem höheren Preise erwirbt, als dem gemeinen Werte entspricht. (RFH. Urteil vom 13. 3. 29 — I A 459/28 —.)

## III.

Manche Gesellschaften pflegen

mit den Teilhabern bzw. Aktionären Vereinbarungen zu treffen, wonach diese bestimmte Vergünstigungen erhalten, ohne daß sie etwas der Gesellschaft gegenüber geleistet haben. Derartige unentgeltliche Übertragungen

von Gesellschaftsvermögen auf die Mitglieder ähneln stark einer Schenkung. Die Aktionäre erhalten Vermögensanteile, nehmen aber dafür automatisch eine Verminderung des Gesellschaftertrages, wie eine Wertminderung ihrer Anteile in Kauf. Solche Vorgänge sind steuerlich unzulässig und fallen erst recht unter den Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung; der so verteilte Gewinn ist steuerpflichtig.

Ein solcher Fall liegt vor, wenn eine Überlandzentrale ihren Kleinabnehmern, soweit sie ihre Aktionäre sind, einen Preisnachlaß in der Höhe von 10 Rpfg. pro Kilowattstunde gewährt. Dasselbe ist festzustellen bei Warenlieferungen einer Erwerbsgesellschaft an ihre Gesellschafter, denen die Gesellschaft die Waren niedriger in Rechnung stellt, als sie dies fremden Kunden gegenüber tun würde. In dem Preisunterschied liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Die gleiche Absicht ist zu erkennen bei der Gewährung von

Kaufpreisrückvergütungen an Gesellschaftsmitgliedern;

denn ihr Betrag stellt den Unterschied dar, um den die Gesellschaft ihre Waren an ihre Mitglieder billiger verkauft als an die Kunden, die nicht zu den Gesellschaftern zählen.

Betreibt z. B. eine Gesellschaft eine Bierbrauerei, eine Destillation, eine Sprit- und Kognakfabrikation und hat der Aufsichtsrat laut Vertrag an die Abnehmer, die Gesellschafter sind, einen Preisnachlaß gewährt, der bei Branntwein z. B. 5% des Wertes ausmacht, so ist der insgesamt sich auf RM. 35 400.— belaufende Rabatt dem Bilanzgewinn wieder hinzuzurechnen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die verdeckten Gewinne etwa wie die üblichen Dividenden in festem Verhältnis zum Anteilsbesitz stehen, daß z. B. bei Konsumgenossenschaften sich die Warendividende nicht auf Grund der bezogenen Warenmenge, sondern nach der Zahl und Größe der Geschäftsanteile berechnet, also alle Gesellschafter entsprechende Vorteile genießen. (RFH. Urteil vom 27. 11. 30 — I A 151/30 —.) „Wenn jedoch Zuckerfabriken, die ihre Rüben ganz oder in der Hauptsache von Aktionären beziehen, verpflichtet sind, für den Fall, daß sie den aus der Verarbeitung gewonnenen Zucker vorteilhafter, als am Stichtage anzunehmen war, absetzen, den Rübenlieferanten — nach Verteilung einer Dividende — eine Nachzahlung leisten, so braucht in dieser Nachzahlung keine verdeckte Gewinnausschüttung zu liegen.“ (RFH. Urteil vom 28. 5. 29 — I A 542/28 —.)

Wenn dagegen eine Holdinggesellschaft

ihr gehörige Aktien einer anderen Gesellschaft ihren Gesellschaftern zum Buchwerte überläßt, so ist der Mehrbetrag des Kurswertes gegenüber dem Buchwerte eine verschleierte Dividende, da das den Aktionären der Holdinggesellschaft auf deren Kosten Zufießende als deren Kapitaleinkommen anzusehen ist.

Dasselbe ist auch anzunehmen,

wenn eine A.-G. eigene Aktien für ihre Aktionäre erworben

und einen Teil des Preises getragen hat, nicht jedoch ohne weiteres, wenn sie eigene Aktien für eigene Rechnung erworben und (später nach einem Kursrückgang) mit Verlust an die Aktionäre verkauft hat.

Zum Schluß sei noch

ein Beispiel von Kapitalverschiebung nach dem Ausland

genannt. Sind Grundstücke einer inländischen Erwerbsgesellschaft zugunsten von Ausländern mit Scheinhypotheken (z. B. mit Papiermarkhypotheken, die mit mehr als 100% aufgewertet worden sind) belastet und werden diese Hypotheken mit Mitteln abgelöst, die durch Aufnahme von Geldern bei deutschen Banken beschafft werden, so ist die Abführung der Gelder an die ausländischen Gläubiger als Schenkung bzw. als verdeckte Gewinnausschüttung aufzufassen.

Dipl.-Kfm. Dr. Josef D i l g e n.



## Der Kapitalwert der Kalikonzerne nach den Bilanzen für 1930

Durch die großen Erdölfunde in den Gerechsam-Bereichen der Kalikonzerne

Wintershall und Burbach sind die Kaliwerte Gegenstand erhöhten Interesses geworden und haben auch im Kurse eine nicht unbedeutende Heraufsetzung erfahren.

Generaldirektor Rosterg erklärte, daß man in Thüringen, wo Wintershall seine Werkbasis hat und auch die Burbachgruppe ein Werk besitzt, unterhalb des Kalis ein Erdölmeer entdeckt habe. Wintershall wolle nicht zum „Rohstoffschimmel“ der chemischen Industrie werden. Daher beabsichtigt man die Errichtung von Ölraffinerien. Ferner sei Wintershall heute in der Lage, doppelt so viel schwefelsaure Salze wie die gesamte übrige Kaliwirtschaft einschließlich Elsaß herzustellen und somit jeglicher Konkurrenz überlegen.

Durch alle diese Zwischenfälle ist nun die Uebersicht über den wahren inneren Wert der einzelnen Konzerne noch schwieriger

wie vorher. Daher soll die Tabelle auf Seite 262 über die tatsächlichen Werte der Kalikonzerne unterrichten.

Man bekommt ein ziemlich klares Bild von der differentiellen Rentabilität der Konzerne, wenn man den auf ein Tausendstel Quote entfallenden Kapitalisierungswerten die Gewinne und Abschreibungen hinzusetzt:

Der Gewinn vor Abzug der Abschreibungen stellt sich pro Tausendstel Quote in Reichsmark .....  
in % des obigen Quotenkapitalisierungswertes .....  
Die vorgenommenen Abschreibungen stellen sich pro Tausendstel Quote auf Reichsmark .....  
in % des Quotenkapitalisierungswertes .....

Diese Schlüsse können gezogen werden:

Anlagen, Quoten, Beteiligungen sind bei Wintershall, trotz vorhandener überlegener Produktionsleistungen, sehr viel niedriger als bei den übrigen Gruppen, beispielsweise nur halb so hoch wie bei Burbach. Bei den Unternehmen der Salzdetfurthgruppe muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß sich unter den Beteiligungen außer quotentragenden Tochterunternehmen auch Kapitalien an den Finanzgesellschaften befinden, während andererseits noch ein erheblicher Kapitalanteil von Tochtergesellschaften draußen ist. Ferner hat Wintershall die besten Finanzen und ist der einzige Kalikonkern, der bei Gegenüberstellung der Positionen: „diverse Schuldner abzüglich Anleihe und Gläubiger“ mit 17% des Aktienkapitals noch aktiv bleibt, während alle anderen Gruppen mit 9 bis 64% passiv abschneiden. Das verfügbare Bankguthaben Wintershalls ist etwa doppelt so hoch wie die Bankguthaben der anderen Konzerne zusammengenommen, die der Quote nach aber eben so groß wie Wintershall sind. Von den gesamten Guthaben aller Kalikonzerne entfallen sogar etwa drei Viertel auf die Wintershall-A.G. Die Kapitalisierung der Tausendstel Quote ist bei Wintershall unter Berücksichtigung des hohen inneren und Rentabilitätswertes am niedrigsten. Die Anreicherung der überragend hohen Eigenmittel

bei Wintershallgruppe:	bei Burbachgruppe:	bei Salzdetfurthgruppe:
110 000.—	70 000.—	62 000.—
27,5%	11,6%	17,7%
70 000.—	23 000.—	20 000.—
17,5%	4%	6%



## Erfahrungsaustausch der Praxis

### Der Kassenskonto, ein zu wenig beachteter Bankier

Wohl jeder Kaufmann ist heute bestrebt, von seinem Lieferanten einen möglichst hohen Skontoabzug zugebilligt zu erhalten. Immerhin gibt es noch Geschäftsleute, die den Wert dieser Vergünstigung sehr unterschätzen. Wir haben daher einmal untenstehend eine Tabelle aufgestellt, aus der hervorgeht, erstens: welcher Zinsgewinn erzielt wird, wenn man die Rechnungen bei Fälligkeit unter Abzug des Skontos bezahlt, und zweitens: wie der Einzelhändler den Lieferantenkredit verzinst, wenn er die Rechnungen bei Fälligkeit ohne Ausnutzung des Skontos reguliert.

#### Der Zinsgewinn bei Ausnutzung des Skontos.

Zur Berechnung bedienen wir uns einer Formel, die wir, wie folgt, herleiten:

#### Ein Beispiel:

Zahlungsziel 30 Tage mit 2% oder 60 Tage netto. Wenn wir die Rechnung innerhalb 30 Tagen bezahlen würden, d. h. 30 Tage vor Ablauf des Netto-Fälligkeitstermins, so hätten wir einen Skontogenuß von 2%, oder anders ausgedrückt:

Bei Zahlung für 60—30 Tage (= 30 Tage) ergibt sich eine Skontogenuß von 2%, also für 1 Tag ein solcher von  $\frac{2\%}{30}$ . Da uns aber nicht der Zinsgewinn für einen Tag interessiert, sondern der für das ganze Jahr, so müssen wir diese letzte Zahl mit 360 (1 Jahr = 360 Tage) multi-

plizieren; es ergibt sich dann die Formel:  $\frac{2\% \times 360}{30} = 24\%$  Zinsgewinn pro Jahr. (Eine andere Schreibweise: statt 2% setzen wir  $\frac{2}{100}$ , dann lautet die Formel:  $\frac{\frac{2}{100} \times 360}{30}$

Ergebnis:  $\frac{24}{100}$  gleichbedeutend mit 24%.) Bezeichnen wir den Skontoprozentsatz mit S und die Tage (vom letzten Tage der Möglichkeit des Skontoabzuges bis zum Tage der Rein-netto-Fälligkeit) mit T und den Jahreszinsgewinn mit J, so haben wir die Formel  $\frac{S \text{ mal } 360}{T} = J$ .

Nach dieser Formel läßt sich nun leicht der Jahreszinsgewinn für die verschiedenen Zahlungsziele ausrechnen, man hat nur die entsprechenden Zahlen in die Formel einzusetzen.

#### Die Verzinsung des Lieferantenkredites.

Bezahlt der Kaufmann seine Rechnungen bei Fälligkeit ohne Ausnutzung des Skontos, so hat er dabei einen Verlust: er gewährt dem Lieferanten durch Nichtabzug des Skontos gewissermaßen eine Verzinsung für den gewährten Kredit. Auch die Berechnung dieser Verzinsung ist sehr interessant und aufschlußreich.

Setzen wir wieder die Kondition 30 Tage 2% oder

	Wintershall	Burbach	Salzdetfurth	Wester-egeln	Achersleben
Aktienkapital in Millionen RM. ....	200	70	28	22	22
Kaliquote (Lieferanspruch) Tausendstel	411	186	33	88	99
Besitz: Anlagen, Quoten, Beteiligungen in Millionen Reichsmark....	179	126	36	23	29,2
in % des Aktienkapitals....	89%	180%	130%	108%	132%
+ Diverse Schuldner in Millionen Reichsmark....	186	26	13	15	16,5
in % des Aktienkapitals....	93%	35%	48%	70%	75%
+ darunter Bankguthaben in Millionen Reichsmark....	71	11	9,5	9	7,9
in % des Aktienkapitals....	35%	15%	34%	40%	36%
Verbindlichkeiten					
Anleihen in Mill. RM. ....	113	68	10,8	10	17
in % des Aktienkapitals....	56%	90%	40%	46%	77%
Gläubiger in Mill. RM. ....	41	6	5,6	3	3,5
in % des Aktienkapitals....	20%	9%	20%	15%	16%
Div. Schuldner nach Abzug der Anleihen und Gläubiger in Mill. RM. ...	+ 32	- 43	- 3,4	+ 2	- 4
in % des Aktienkapitals .....	+ 17%	- 64%	- 12%	+ 9%	- 18%
Kapitalisierung der Quote:					
Aktienkapital (Eigenkapital) in Mill. RM.	200	70	28	22	22
Kurz- u. langfristige Schulden i. Mill. RM.	154	69	16,4	13	20,5
Summa	354	139	44,4	35	42,5
abzögl. Guthaben..... RM.	186	26	13,0	15	16,5
			31,4	20	26
bleiben RM.	168	113	zus. 77,4		
Demnach entfällt auf 1 Tausendstel Quote eine Bewertung von Reichsmark	400 000.—	600 000.—	350 000.—		

bei Wintershall ist auf die erzielten sehr hohen Gewinne, die zum größten Teil durch ungewöhnlich hohe Abschreibungen zurückgehalten wurden, zurückzuführen.

Die Wintershall-A.G. hat 1930 etwa 8 Millionen RM. für Anleihezinsen bezahlt und auf der anderen Seite Guthaben auf geringerwertigen Zinsertrag unterhalten,

aus dem die Anleihen hätten zurückgezahlt und die Zinsen erspart werden können. Da diese brachgelegenen Mittel nunmehr einer gewinnbringenden Erdölgewinnung und Verarbeitung gewidmet werden sollen, werden die künftigen Erträge Wintershalls stark wachsen und den inneren Kapitalwert erhöhen. Ernst K e ß l e r.

60 Tage netto als Beispiel voraus und nehmen wir an, die Rechnung wird ohne Ausnutzung des Skontos bezahlt, so gewährt der Abnehmer dem Lieferanten die 2% für 60 Tage Kredit, die er sonst nach 30 Tagen abziehen durfte, ihm aber nun verloren gehen. Also für 60 Tage — 2%, für 1 Tag  $\frac{2\%}{60}$ , und für 360 Tage  $\frac{2\% \times 360}{60} = 12\%$ .

Er verzinst also den Lieferantenkredit in diesem Fall mit 12% p. a. Auf Grund dieses Beispiels läßt sich die Verzinsung anderer Lieferantenkredite sehr leicht ausrechnen. Wir haben auch hierfür einige Zahlen in der Spalte e unserer untenstehenden Tabelle aufgeführt.

**Der Wert dieser Berechnungen.**

Wir sehen aus diesen Berechnungen, daß nach Möglichkeit der Kassenskonto ausgenutzt werden soll. Vom zins-technischen Standpunkt aus betrachtet, wird man sogar mit teurerem Bankgeld ein recht gutes Geschäft machen, wenn man es zum Skontieren benutzt. Damit soll aber keineswegs der Rat verbunden sein, einen möglichst hohen Bankkredit aufzunehmen, um damit die Lieferantenrechnungen unter Ausnutzung des Skontos zu bezahlen. Die Aufnahme des Bankkredits ist ein besonderes Problem, das in diesem Zusammenhange nicht weiter erörtert werden soll.

Es gibt natürlich auch Geschäftsleute, die dank ihrer Kapitalkraft zu solchen Preisen zu kaufen in der Lage sind, daß sie auf die Bewilligung eines Skontosatzes überhaupt verzichten können und trotzdem mehr gewinnen als der allgemein übliche Skontoabzug ausmacht. Es läßt sich leicht unter Benutzung der Formeln feststellen, welche Bedingungen für ihn am günstigsten sind. Ein Beispiel:

Ist dem Einzelhändler bekannt, daß er bei dem Lieferanten Müller eine bestimmte Ware zu RM. 100.— gegen offiziell 3 Monate, in Wirklichkeit gegen 4 Monate Ziel kaufen kann, so bedeuten diese 3% Skonto (bei sofortiger Zahlung), die ihm entgehen nach der ersten Formel, eine

Verzinsung des Kapitals 9% p. a. Weiß er aber, daß er bei der Firma Schulze, die grundsätzlich nur gegen bar verkauft, dieselbe Ware für RM. 90.— haben könnte, so muß er in Wirklichkeit, wenn er durch seine finanziellen Verhältnisse gezwungen ist, bei der Firma Müller zu kaufen (wenn man die RM. 10.— Differenz zwischen RM. 100.— und RM. 90.— als 10% Skonto ansieht), nach der Formel  $\frac{10 \times 360}{120} = 30\%$  p. a. für die Verzinsung des Lieferantenkredites bezahlen.

Die Berechnungen sind vor allem dann sehr wertvoll, wenn die Aufnahme eines Darlehens erwogen wird, um den Gewinn aus der Differenz zwischen Darlehens- und Lieferantenkreditzinsen zu ziehen, oder zur Errechnung des Falles, in dem vorzeitige Begleichung der Rechnungen den größten Zinsgewinn bringt, wenn aber zur vorzeitigen Abdeckung nur ein beschränkter Betrag zur Verfügung steht. Eugen S a b e l.

Zahlungsbedingung des Lieferanten	oder	Wird die Rechnung bezahlt nach Tagen	Von dem Einzelhändler für die Zeit vom Tag der Zahlung bis zur Fälligkeit der Rechnung erzielter Zinsgewinn	Bei Bezahlung d. Rechnungen bei Fälligkeit ohne Ausnutzung des Skontos ist d. Lieferantenkredit verzinst mit:
a	b	c	d	e
30 Tage 2%	60 Tage netto	30 Tagen	24% p. a.	12% p. a.
sofort 4%	30 Tage netto	sofort	48% p. a.	48% p. a.
5 Tage 4%	30 Tage netto	5 Tagen	57,6% p. a.	48% p. a.
30 Tage 3%	60 Tage netto	30 Tagen	36% p. a.	18% p. a.
30 T. 2 + 2%	60 Tage netto	30 Tagen	47,52% p. a.	23,76% p. a.
60 Tage 1%	90 Tage netto	60 Tagen	12% p. a.	4% p. a.
8 Tage 2%	30 Tage netto	8 Tagen	32,72% p. a.	24% p. a.
30 Tage 1½%	60 Tage netto	30 Tagen	18% p. a.	9% p. a.



## Wie wird ein Brandschaden nach der neueren Rechtsprechung des RFH. buchtechnisch behandelt?

### Ein Beispiel:

Ein Gebäude steht mit RM. 50 000.— zu Buch und brennt ab. Die Feuerversicherung ist nach dem Zeitwert abgeschlossen, d. h. nach dem Wert, den das Gebäude am Tage des Brandes hatte. Der Zeitwert deckt sich natürlich stets mit dem gemeinen Wert (Teilwert). Der gemeine Wert des Gebäudes wird nun von einem Taxator auf RM. 70 000.— veranschlagt, und diese Summe wird auch von der Versicherung bezahlt. Laut Kostenanschlag des Architekten soll der Neubau auch RM. 70 000.— kosten. Das Gebäude wird wieder aufgebaut, und der Herstellungspreis von RM. 70 000.— wird bezahlt. Das neue Gebäude, das jetzt mit RM. 70 000 zu aktivieren wäre, würde also einen buchmäßigen Gewinn von RM. 20 000.— verursachen. Dieser Gewinn (realisierter Gewinn) war also bisher, wie schon vorhin ausgeführt, steuerpflichtig. Nach den vorerwähnten neuen Entscheidungen ist jedoch der Steuerpflichtige jetzt berechtigt, einen Passivposten in die Bilanz einzusetzen resp. eine Ausgleichsbuchung vorzunehmen, wodurch die Differenz zwischen dem Wert des neuerrichteten Gebäudes (RM. 70 000.—) und dem Buchwert des durch Brand vernichteten Gebäudes (RM. 50 000.—), also RM. 20 000.— aus den Büchern verschwindet. Mithin kommt der Pflichtige wieder auf den Buchwert von RM. 50 000.—, so daß ein Gewinn nicht mehr in Er-

scheinung tritt. Würde dagegen die Feuerversicherung auf den Neuwert abgeschlossen sein, so daß die Gesellschaft einen Betrag auszuzahlen hätte, der über dem Herstellungspreis liegt, z. B. RM. 80 000.—, so ist natürlich auch jetzt noch die Differenz von RM. 10 000.— (gleich Differenz zwischen Neuwert und gemeinem Wert) steuerpflichtig.

Ich will jetzt die Buchungen anführen, die sich hieraus ergeben:

*Fall I. Es sei angenommen, daß das Gebäude in dem Jahre, in welchem es abgebrannt ist, wieder errichtet und die Entschädigungssumme von der Versicherungsgesellschaft sofort ausgezahlt wird.*

1. Per Verlust- und Gewinnkonto	
An Gebäude-Konto	
für den Brandschaden .....	RM. 50 000.—
2. Per Kassen-Konto	
An Verlust- und Gewinn-Konto	
für die Entschädigungssumme .....	„ 70 000.—
3. Per Gebäude-Konto	
An Kassen-Konto	
für die Neuerrichtung des Gebäudes .....	„ 70 000.—
4. Per Verlust- und Gewinn-Konto	
An Gebäude-Konto	
für die Differenz zwischen dem Buchwert und gemeinem Wert .....	„ 20 000.—



## Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

### Wie werden die Gemeindesteuern an Grundstücken und Gebäuden in Preußen erhoben? (1)

Von dem Steuergegenstand gilt hier das gleiche, was wir bereits früher von den Landessteuern gesagt haben; hingegen können die von der Staatssteuer befreiten Wohnungsneubauten, die nach dem 31. 3. 1924 fertiggestellt sind, sowie die ebenfalls von der Staatssteuer befreiten Siedlungen (lt. Reichsiedlungsgesetz v. 1. 4. 1923) von den Gemeinden besteuert werden.

#### Als Steuermaßstab gilt:

1. Wenn die Steuer als Zuschlag zur Landessteuer erhoben wird (siehe Tabelle), der Ertragswert.
  2. Wenn sie auf Grund eigener besonderer Steuerordnung erhoben wird: Der Reinertrag oder Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, der Pacht- oder Mietwert oder der gemeine Wert von den betreffenden Gebäuden und Grundstücken oder auch die Verbindung und Ergänzung mehrerer von diesen Maßstäben.
- Über die Höhe der Steuer gelten folgende Vorschriften: Sie sind — gleichgültig, ob der eine oder der andere Fall herangezogen wird oder in Kraft ist — für alle Grundstücke derselben Art gleichmäßig, auch nach dem gleichen Prozentsatz festzustellen. Trotzdem aber können besondere Grundstücksarten oder Besitzgruppen (insbesondere Bauplätze und Baugelände) mit höheren Sätzen veranlagt werden.

Wichtig ist, daß der die 100% des Landessteuergrundbetrages übersteigende Gemeindezuschlag — oder in Ge-

meinden mit besonderer Steuerordnung der über diesen Satz hinausgehende Betrag — vom Vermieter auf die Mieter anteilig umgelegt werden kann.

Schließlich kommt für die Erhebungsarten in Betracht:

1. Bei Erhebung als Zuschlag zum Landessteuergrundbetrag:  
In der Regel sollen die Zuschläge 150% nicht überschreiten; die Notlage der Städte hat sich über diese Vorschrift bereits hinweggesetzt. Ferner soll bei mehr als 100% der Zuschlag auf bebauten und unbebauten Grundbesitz gleich hoch sein. Zuschläge von mehr als 100% unterliegen der Genehmigung.
2. Bei Erhebung auf Grund besonderer Steuerordnung:  
Sie darf die Grenze nicht überschreiten, die ihr bei Erhebung als Zuschlag zur staatlichen Steuer gezogen wäre.

#### Grund- und Gewerbesteuer.

Beide sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz — an dem Landessteuergrundbetrag gemessen — heranzuziehen. Bei Vorteilen der Grund- oder Hausbesitzer oder der Gewerbetreibenden durch Veranstaltungen der Gemeinde ist eine Abweichung bis zum Doppelten zulässig; hiervon machen die Genehmigungsbehörden starken Gebrauch.

Fall II. Es sei angenommen, daß das Gebäude erst im nächsten Jahre gebaut wird, und die Zahlung der Entschädigungssumme ebenfalls im nächsten Jahre erfolgt.

Die Forderung an die Versicherungsgesellschaft ist also in der Bilanz kenntlich zu machen, und der sich hieraus ergebende buchmäßige Gewinn von RM. 20 000.— ist durch Einsetzen eines Passivpostens, wie bereits erwähnt, auszuschalten.

1. Per Verlust- und Gewinn-Konto  
An Gebäude-Konto für den Brandschaden ..... RM. 50 000.—
2. Per Feuerversicherungsgesellschaft X.  
An Verlust- und Gewinn-Konto für die Forderung der Entschädigungssumme ..... „ 70 000.—
3. Per Verlust- und Gewinn-Konto  
An Neubau-Konto für Passivierung der Differenz zwischen Buchwert und gemeinem Wert ..... „ 20 000.—

Diese durch vorstehende Buchungen erzielten neuen Werte sind also in der Schlußbilanz des betr. Jahres zu berücksichtigen.

Im neuen Jahre geht nun die Entschädigungssumme von der Versicherungsgesellschaft ein. Der Neubau wird im Laufe des Jahres errichtet und bezahlt.

Es ist nun zu buchen:

1. Per Kassen-Konto  
An Feuerversicherungsgesellschaft X. für Zahlung der Entschädigungssumme ..... RM. 70 000.—
2. Per Gebäude-Konto  
An Kassen-Konto für Neuerrichtung des Gebäudes ..... „ 70 000.—
3. Per Neubau-Konto  
An Gebäude-Konto für den Übertrag des Passivpostens ..... „ 20 000.—

Nach Vornahme dieser Buchungen steht also das neuerrichtete Gebäude wieder mit RM. 50 000.— zu Buch, und das Neubau-Konto ist wieder ausgeglichen. Abschreibungen auf das neue Gebäude sind von nun an von diesem Betrage vorzunehmen.

Fall III. Es sei angenommen, daß die von der Versicherungsgesellschaft gezahlte Entschädigungssumme von RM. 70 000.— nicht wieder zum Aufbau des Gebäudes benutzt, sondern daß die Entschädigungssumme der Geschäftskasse zugeführt wird.

Es würden sich hiernach folgende Buchungen ergeben:

1. Per Verlust- und Gewinn-Konto  
An Gebäude-Konto für den Brandschaden ..... RM. 50 000.—
2. Per Kassen-Konto  
An Verlust- und Gewinn-Konto für die Entschädigungssumme ..... „ 70 000.—

Nach Vornahme dieser Buchungen ist also das Gebäude-Konto ausgeglichen. An seine Stelle tritt nun als neues Aktivum der Kassenbestand von RM. 70 000.—. Durch Verlust- und Gewinn-Konto werden hiervon RM. 50 000.— kompensiert, so daß die Differenz von RM. 20 000.— einen Gewinn (realisierten Gewinn) darstellt, der natürlich auch jetzt noch steuerpflichtig ist, weil ja, wie schon oben ausgeführt, die Entschädigungssumme nicht zum Wiederaufbau verwendet wird.

Bei einer Versicherung nach dem Neuwert, wie vorstehend ausgeführt, also RM. 80 000.—, kann in der Bilanz evtl. ein weiterer Passivposten eingestellt werden, wenn der Wert des neu zu errichtenden Gebäudes voraussichtlich unter dem gemeinen Wert des abgebrannten Gebäudes zu veranschlagen sein wird. (Entscheidung des RFH. vom 22. Oktober 1929.)

Gerhard Heise.

Stadt	Grundsteuer		allgemein			Gewerbsteuer			Schankgewerbe		
	Zuschlag z. staatlichen Grundv. Steuer für		Ertrag-Steuer	Kapital-Steuer	Lohnsummen-Steuer	Zweigstellen			Ertrag-Steuer	Kapital-Steuer	Lohnsummen-Steuer
	bebaute	unbebaute				Ertrag-Steuer	Kapital-Steuer	Lohnsummen-Steuer			
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Elberfeld	225	225	460	—	920	550	—	1100	460	—	920
Elbing	247	247	468	1235	—	561	1482	—	561	1482	—
Erfurt	300	300	465	—	1000	555	—	1000	465	—	1000
Eschweiler	250	250	695	2500	—	834	300	—	695	2500	—
Essen	325	300	610	—	2500	732	—	3000	732	—	3000
Flensburg	320	320	480	480	—	576	576	—	528	528	—
Forst	250	250	650	—	1450	780	—	1740	780	—	1740
Frankfurt a. M.	275	275	450	—	1500	450	—	1500	450	—	1500

Grundsteuer-Bezirke: H ö c h s t: 150% aller am 12. Januar 1928 in Höchst ansässigen natürlichen und juristischen Personen und der Erben auch dann, wenn sie erst später steuerpflichtig werden; bei gänzlicher oder teilweiser Veräußerung des Grundbesitzes dieser Personen gilt dies auch für die Rechtsnachfolger.

S c h w a n h e i m: 75% für Grundstücke im Steuerwert von nicht mehr als RM. 60 000.— für die Wirtschaftseinheit von allen Personen, die am 1. Januar 1926 in Schwanheim wohnhaft waren oder ein Haus besaßen.

F e c h e n h e i m: 75% für die Grundstücke aller Personen, die am 17. Dezember 1926 in Fechenheim wohnhaft waren oder ein Haus besaßen, deren Ehegatten oder nach diesen deren ersten Erben, sofern sie Abkömmlinge der vorgenannten Personen sind.

Gewerbsteuer-Bezirke: H ö c h s t: 400% Ertragsteuer und 700% Kapitalsteuer für alle am 12. Januar 1928 in Höchst ansässigen natürlichen und juristischen Personen und deren Erben auch dann, wenn sie erst später steuerpflichtig werden, bei gänzlicher oder teilweiser Veräußerung des Gewerbebetriebs dieser Personen auch die Rechtsnachfolger.

S c h w a n h e i m: 225% Ertragsteuer und 750% Lohnsummensteuer aller am 1. Januar 1926 in Schwanheim ansässigen gewerblichen Niederlassungen.

F e c h e n h e i m: Alle am 17. Dezember 1926 in Fechenheim vorhanden gewesenen Gewerbebetriebe; bei einem steuerpflichtigen Ertrage bis RM. 10 000.— 210% Ertragsteuer und 210% Kapitalsteuer; bei einem gewerbsteuerpflichtigen Ertrage bis zu RM. 20 000.— 250% Ertragsteuer und 250% Kapitalsteuer; bei einem gewerbsteuerpflichtigen Ertrage von mehr als RM. 20 000.— 300% Kapital- und 300% Ertragsteuer.

Frankfurt a. O.	450	450	830	—	1750	996	—	1750	996	—	1750
Fulda	310	310	500	—	1000	600	—	1200	500	—	1000
Gelsenkirchen	375	375	750	—	3300	900	—	3960	900	—	3960
Gladbach-M.	250	250	625	—	2450	750	—	2940	750	—	2940
Kolberg	400	400	550	800	—	660	960	—	660	960	—

Grundsteuer: für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke und für Hausbesitzer, welche die Umlage nicht beitragen können, nur 300%.

Gemeindesteuer: 20% Zuschlag zur Gewerbeertrags- und Gewebekapitalsteuer für die in § 43 der Gewerbsteuerordnung genannten Betriebe.

Köln	330	330	675	2025	—	810	2430	—	675	2025	—
Krefeld	—	—	425	1280	—	425	1280	—	425	1280	—

Grundsteuer: K r e f e l d: für bebaute und unbebaute Grundstücke 6% vom gemeinen Wert!

K r e f e l d - B o c h u m, V e r b e r g, O p p u m: nur 5,2% des für die Veranlagung zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen maßgebenden Wertes. (Weitere Sätze folgen.)

Dir. J. L. K.





## Leitsätze für Steuerstreitfälle

# Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (13)

### Neues zur alten Umsatzsteuer

#### 1. Verkauf von Rabattsparmarken.

Eine Rabattspargesellschaft ist mit dem Erlös, den sie aus dem Verkauf der Rabattsparmarken an die ihr angeschlossenen Firmen erzielt, nur insoweit umsatzsteuerpflichtig, als er nicht durch Einlösung der Rabattmarkenhefte an die Kunden der Firmen hinausvergütet worden ist. (U. v. 24. 10. 1930 VA 900/30 S. UStG. § 16.)

#### 2. Rückvergütungen eines Konsumvereins.

Rückvergütungen eines Konsumvereins an seine Mitglieder sind dem umsatzsteuerpflichtigen Entgelt zuzusetzen, soweit der Betrag der Rückvergütungen dadurch erhöht wird, daß in ihm auch durch den Verkauf an Nichtmitglieder erzielte Gewinne enthalten sind. (U. v. 20. 1. 1931 VA 954/30 S. 28, 16. UStG. § 16.)

#### 3. Neben Steinbruch auch Schifffahrt.

Betreibt jemand neben einem Steinbruch auch Schifffahrt mit eigenen Kähnen, so gehört das Entgelt für die Beförderung der Steine zum Ablieferungsort, soweit sie vertragsmäßig „frei Wasserablieferungsort“ zu liefern waren, zum steuerpflichtigen Entgelt für die Lieferung, weil die Beförderung sich als Nebenleistung der Lieferung darstellt. War dagegen „frei Steinbruch“ gehandelt, so

ist die Beförderung darüber hinaus lediglich eine selbständige Handlung des Beförderungsunternehmers und das Entgelt hierfür steuerfrei. (U. v. 30. 5. 1930 VA 682/29 UStG. § 2 Nr. 5.)

#### 4. Rechnung und Reklamekosten.

Eine Fabrik, die auf Grund der mit ihren Kunden (Detailgeschäften) abgeschlossenen Verträge entweder diesen die Verpflichtung auferlegt, ihrerseits einen bestimmten Prozentsatz der Rechnungsbeträge für Zeitungsreklame zu verwenden, oder selbst für sie in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Rechnungsbeträge Zeitungsreklame betreibt, ist in Höhe des vollen Rechnungssatzes, ohne Rücksicht auf die für Reklame verwandten Prozentsätze, umsatzsteuerpflichtig. (U. v. 20. 1. 1931 VA 964/30 UStG. 1926 § 8.)

#### 5. „Eingerichtete“ Räume.

a) Für den Gastwirtschaftsbetrieb hergerichtete und genutzte Räume sind „eingerichtet“ im Sinne des § 2 Nr. 4 UStG. (U. v. 19. 12. 1930 VA 885/30 UStG. § 2 Nr. 4.)

b) Ist ein Gebäude durch die Art der Anlage und Beschaffenheit seiner Räume für mehrere gewerbliche Zwecke in gleicher Weise geeignet, so gilt es als einge-



## Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 6 (Steuerberaterkursus)

Lösungen erbittet die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 24. Juni 1931.

Zweierlei Buchprämien werden ausgesetzt für die 6 besten Lösungen:

1. Chenux-Repond, „Die Bilanz nach den neuesten Steuergesetzen“.
2. Ein anderes Buch für Einsender, die bereits einmal oder mehrere Male Buchprämien erhielten.

### Besteuerung nach dem Verbrauch.

Ein Hausmakler soll für den Steuerabschnitt 1930 zu einer Einkommensteuer nach seinem Verbrauch herangezogen werden. Er hält eine solche Heranziehung für unzulässig und ungerecht und wendet sich an Sie, geehrter Leser, als Steuerberater, mit der Frage, ob er zu einer solchen Einkommensteuer veranlagt werden dürfe.

Sie lassen sich von dem Hausmakler die für eine Prüfung der Frage nach § 49 EStG. erforderlichen Angaben machen, die folgendes Bild geben:

1. Für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1930 sind als Einkommen angeben:

Gewinn aus Gewerbebetrieb	RM. 8 400.—
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermietung von Wohnungen	„ 2 830.—
Einnahmen aus Kapitalvermögen (die nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrage unterlagen)	„ 4 525.—
	<u>RM. 15 755.—</u>

Gegen die Errechnung dieser Zahlen dürften sich nach Ansicht des Hausmaklers keine steuerrechtlichen Beanstandungen ergeben.

2. Der Hausmakler hat aus seinem Gewerbebetriebe im Jahre 1930 insgesamt RM. 28 360.— entnommen, die ihm auf seinem Privat-Konto belastet worden sind.

Die Mieteinnahmen und die Ausgaben für den Grundbesitz, ebenso die Einnahmen aus seinem Kapitalvermögen, sind über ein privates Bank-Konto gelaufen, das am 31. 12. 1929 ein Guthaben von RM. 5230.—, am 31. 12. 1930 ein Guthaben von RM. 1970.— aufwies. Am 1. 7. 1930 hat der Hausmakler von diesem Bank-Konto RM. 5000.— abgehoben und seinem Gewerbebetriebe zugeführt, wofür er hier auf seinem Privat-Konto erkannt worden ist. Der Saldo auf dem Privat-Konto betrug daher am 31. 12. 1930 RM. 23 360.—.

3. Von den Beträgen, die der Hausmakler aus seinem Geschäft und von seinem privaten Bank-Konto entnom-

richtet im Sinne des § 2 Nr. 4 UStG.; hierbei ist unerheblich, welchem der verschiedenen gewerblichen Zwecke es jeweils dienstbar gemacht wird und ob es durch bauliche Veränderungen beim Wechsel der Verwendung umgestaltet worden ist. (U. v. 28. 11. 1930 VA 1022/30 S. UStG. § 2 Nr. 4.)

#### 6. Elektrizitätswerke.

a) Die Abgabe von Abdampf zu Heizungszwecken durch ein städtisches Elektrizitätswerk ist umsatzsteuerfrei. (U. v. 19. 12. 1930 VA 878/30 S. UStG. § 3 Nr. 2.)

b) Der Verkauf von Teer ist auch steuerfrei, wenn er durch ein steuerbegünstigtes Elektrizitätswerk erfolgt, das nach dem neuzeitlichen Schwelverfahren eingerichtet ist und in diesem den Teer als Zwischen- oder Nebenprodukt gewinnt. (U. v. 19. 12. 1930 VA 224/30 S. UStG. § 3 Nr. 2.)

#### 7. Grundstückveräußerung.

Bei der Veräußerung eines mit einer privatrechtlichen Reallast belasteten Grundstücks bildet der Kapitalwert der Reallast einen Bestandteil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

Als Zeitpunkt der Vereinnahmung dieses Entgeltteils ist der Übergang des Eigentums an dem belasteten Grundstück anzusehen. (U. v. 12. 12. 1930 VA 917/29 S. UStG. § 8 Nr. 1.)

#### 8. Erfinder.

Künstler, Wissenschaftler, Erfinder usw., die ihre Werke selbst veräußern, sie aber von fremden Unternehmern völlig vertriebsfertig herstellen und von diesen unmittelbar den Käufern zusenden lassen, sind nach § 7 UStG. umsatzsteuerfrei. (U. v. 17. 10. 1930 VA 1034, 1035, 1036, 29. S. 28, 1. UStG. § 7.)

#### 9. „Retrozessionsprovision“ (1)

Die sogenannte Retrozessionsprovision, die der Rückversicherer (Retrozedent) von dem weiteren Rückver-

sicherer (Retrozessionar) erhält, stellt sich als Prämien-Ermäßigung dar und ist daher umsatzsteuerfrei. (U. v. 7. 11. 1930 VA 572/29 S. UStG. § 2 Nr. 8.)

#### 10. Fortlaufende Aufzeichnung der Entgelte.

Bei Notierung der Tagessummen der Einnahmen auf Zetteln und Übertragung dieser Notizen in längeren Zeitabständen in das Kassabuch unter Vernichtung der Zettel liegt nicht fortlaufende Aufzeichnung der Entgelte vor. (U. v. 1. 8. 1930 VA 671/30 UStG. § 13.)

#### 11. Hausgewerbetreibende.

Hausgewerbetreibende sind die in der Hausindustrie selbständig Erwerbstätigen. Daß im Christbaumschmuckgewerbe der Hersteller die Rohmaterialien selbst besorgt, ist für die Feststellung, daß ein Hausgewerbebetrieb vorliegt, nicht von entscheidender Bedeutung. (U. v. 12. 9. 1930 VA 442/30. DurchfBest. z. UStG. § 1.)

#### 12. Entgelt bei Verpachtung.

a) Die Verpachtung von Gegenständen irgendwelcher Art einschließlich der stillen Werte, zu denen vornehmlich die Befugnis zur Fortführung der Firma gehört, ist nach § 1 Nr. 1 UStG. steuerpflichtig, weil sie einen auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten Dauerzustand erzeugt und deshalb im Sinne des Umsatzsteuerrechts eine gewerbliche Tätigkeit darstellt (RStBl. 1929 S. 258, Slg. Bd. 24 S. 334, Popitz, Umsatzsteuergesetz 1926, Ergänzungsband S. 63 Nr. 15c, S. 103 Nr. 29.)

b) Umsatzsteuerfrei ist nach § 2 Nr. 4 UStG. die Verpachtung und Vermietung von nicht eingerichteten Grundstücken und von grundstücksähnlichen Rechten. Zu diesen befreiten Gegenständen gehören nicht die verpachteten Fabrikräume nebst Inventar sowie die stillen Werte. (U. v. 26. 9. 1930 VA 124/30 §§ 2, Nr. 4, § 8 Abs. 1 UStG.)

men hat, sind neben den Ausgaben für den Haushalt und die Lebensführung für ihn und seine Familienangehörigen noch folgende Ausgaben bestritten worden:

Einkommensteuerzahlungen .....	RM. 1250.—
Vermögensteuerzahlungen .....	„ 740.—
Kirchensteuern .....	„ 100.—
Lebensversicherungsprämien .....	„ 900.—

(Zum Haushalt des Hausmaklers gehören Ehefrau und 2 minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen.)

Der Hausmakler hat wegen Zuckerkrankheit im Jahre 1930 eine längere Kur in Bad Neuenahr gemacht. Er hat außerdem in einem Bestrahlungs-Institut Heilung von seinem Leiden gesucht. Die gesamten Aufwendungen für diese Kuren, Ärzte, besondere Diät usw., die infolge seiner Krankheit erforderlich waren, beziffert der Hausmakler auf RM. 2000.—, die er auf Verlangen belegen kann.

Einer Tochter, die 1928 geheiratet hat und 1930 eine eigene Wohnung beziehen konnte, hat der Hausmakler noch die Einrichtung für ein Zimmer gekauft, wofür er RM. 2500.— ausgegeben hat.

4. Nachdem Sie diese Angaben erhalten und nachgeprüft haben, ob überhaupt eine Einkommensteuer nach dem Verbrauch in Frage kommen kann, müssen Sie bei einer eventuellen Bejahung dann noch weiter prüfen, ob nicht etwa die Befreiungsvorschrift des § 49 Abs. 5 Satz 2 EStG. in Betracht kommt, wonach trotz einer an sich zulässigen Besteuerung nach dem Verbrauch diese Besteuerung unterbleiben muß, falls der Hausmakler nachweisen kann, daß der Verbrauch aus Vermögen bestritten ist, das bei seinem Entstehen in den drei vorhergehenden Jahren 1927—29 der Einkommensteuer unterlegen hat.

Sie finden mit Hilfe des Hausmaklers aus seinen Bilanzen und Bankbüchern folgende Zahlen:

#### a) Gewerbebetrieb:

1927 Gewinn RM. 30 430.—, Entnahmen	RM. 13 970.—
1928 „ „ 24 660.—, „	„ 20 510.—
1929 „ „ 7 120.—, „	„ 16 250.—

#### b) Vermietung:

1927 Überschuß RM. 1620.—, Entnahmen	RM. 1500.—
1928 „ „ 2230.—, „	„ 2160.—
1929 „ „ 650.—, „	„ —

#### c) Kapitalvermögen:

1927 Reineinnahmen RM. 4700.—, Entnahm.	RM. 4300.—
1928 „ „ 5320.—, „	„ 5700.—
1929 „ „ 4430.—, „	„ 4000.—

Wie Sie wissen, hat der RFH. in der Entscheidung vom 3. 11. 1927 — VI A 687/27 — Bd. 22 S. 215 (RStBl. 1928 S. 92) ausgeführt, daß die dreijährigen Ersparnisse im Sinne des § 49 Abs. 5 EStG. so zu berechnen sind, daß man für jedes Jahr die Einnahmen und Ausgaben einschließlich Mehrverbrauch und Personalsteuern zusammenfaßt. Da die Summe der Einnahmen eines Jahres vermindert um die abzugsfähigen Ausgaben das Reineinkommen ergibt, so kann man das Vermögen, das in den letzten drei Jahren bei seiner Entstehung der Einkommensteuer unterlegen hat, gleichsetzen mit den drei Reineinkommen der drei Jahre, wobei ein oder zwei Reineinkommen auch negativ sein können, vermindert um den Verbrauch der drei Jahre einschließlich Personalsteuern.

#### Ihre Aufgabe

soll es nun sein, zu prüfen, ob der Hausmakler zur Einkommensteuer 1930 nach seinem Verbrauch 1930 herangezogen werden kann. Falls Sie das für unzulässig halten, machen Sie bitte eine entsprechende Ausarbeitung für das Finanzamt und reichen Sie dieselbe der Schriftleitung zur Prüfung ein.

Steuersyndikus Dr. H. F. Plinke.



## Buchführung und Buchprüfung

# Wie verhält sich der Steuerberater gegenüber den Steuerbehörden?

### Auch für Steuerpflichtige nützlich zu lesen

In früheren Aufsätzen an dieser Stelle wurde versucht, das Gebiet der Steuerberatung und Steuerbearbeitung im Zusammenhange mit den Vorschriften über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht zu behandeln; ergänzend soll nun das Verhalten des Steuerberaters gegenüber den Behörden auf Grund der strafrechtlichen Vorschriften erörtert werden.

Es wird dabei nur das Material besprochen, dessen Kenntnis für den Steuerberater besonders wichtig und geradezu

**Voraussetzung für den reibungslosen und erfolgreichen Verkehr mit der Behörde ist.**

Der Steuerberater hat zwei Verpflichtungen zu erfüllen, einmal gegenüber seinem Auftraggeber, dem Steuerpflichtigen, und einmal gegenüber der Steuerbehörde, also dem Staate.

Der Steuerberater hat einerseits die Pflicht, seinen Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und bei dieser Tätigkeit alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, andererseits hat er dem Staate Rechenschaft über sein Tun und Lassen zu geben.

Gegen Steuerzuwiderhandlung bzw. gegen unlautere Steuerberatungstätigkeit wurden in der Reichsabgabenordnung, dem sogenannten Steuerrahmengesetz, strenge Vorschriften erlassen.

### Die Steuerzuwiderhandlungen

kann man einteilen

- a) nach der persönlichen Seite; Beteiligung des Steuerberaters an strafbaren Handlungen mit und ohne Kenntnis des Steuerpflichtigen,
- b) nach der sachlichen Seite; Ahndung der Steuerzuwiderhandlungen gemäß den Bestimmungen der RAO.

Zu a)

#### die persönliche Seite.

Der Steuerberater kann bei Steuerzuwiderhandlungen sein:

- aa) selbsttätig; indem er z. B. die Bücher selbst führt oder die Steuerbilanzen selbst aufstellt,
- bb) mittätig, indem er mit dem Pflichtigen zusammenarbeitet,
- cc) anstiftend, indem er den Pflichtigen auf bestimmte Gedanken bringt, ihn also nachteilig und gesetzwidrig beeinflusst.

Nach § 48 StGB. wird als Anstifter bestraft, wer den Täter durch besondere Mittel vorsätzlich zu seinen Handlungen bestimmt hat,

- dd) beihilfend, indem er vor und während der Tat Beihilfe leistet,
- ee) begünstigend, indem er nach der begangenen Tat dem Pflichtigen Förderung leistet.

Nach § 361 AO. gilt die Strafe für die Tat auch für eine Beihilfe oder eine Begünstigung.

Nach RG. St. 58 Seite 54 genügt z. B. als Beihilfe der Rat, den Preis eines Grundstückes bei der notariellen Verhandlung zu niedrig anzugeben.

Nach RG. St. 57 Seite 162 sind Beihilfe oder Begünstigung, die nicht des Vorteils wegen geleistet werden, nicht straflos, sondern nach § 355 AO. gem. § 49 StGB. zu bestrafen.

Zu b)

#### die sachliche Seite.

Die Reichsabgabenordnung teilt die Steuerzuwiderhandlungen ein in:

- aa) Ordnungswidrigkeiten, gem. § 377,
- bb) Steuerumgehung, gem. § 5,
- cc) Steuerverfälschung, gem. § 367,
- dd) Steuerhinterziehung, gem. § 359.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichfinanzhofs muß zum objektiven Tatbestand der Steuerzuwiderhandlung noch Steuerunehrlichkeit hinzukommen, also Vorsätzlichkeit und böser Wille.

Zu aa)

#### Von den Ordnungswidrigkeiten.

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Steuergesetze und Verwaltungsanordnungen — mit Ausnahme der Sollvorschriften — werden gem. § 377 AO. mit Ordnungstrafe bis RM. 10 000.— bestraft; es sei denn, daß Strafausschließungsgründe vorliegen oder die Zuwiderhandlung auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

Gegen Verhängung der Ordnungstrafe ist uneingeschränkt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen.

Dem § 377 AO. unterliegt z. B. auch die Unterlassung der dem Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch obliegenden Buchführung.

Nach Becker AO. steht es der Unterlassung der Buchführung gleich, wenn die Buchführung so unzulänglich ist, daß sie im Sinne des HGB. wertlos ist.

Sind Verpflichtungen zum Zwecke der Steuerhinterziehung unterlassen, so bildet die Ordnungswidrigkeit einen unselbständigen Bestandteil der Hinterziehungshandlungen.

Gem. RG. vom 27. 4. 1926 Recht 1926 Seite 374 erfolgt die Bestrafung nur wegen Hinterziehung.

Unterlassene oder schlecht geführte Buchführung hat immer die Vermutung einer Steuerhinterziehung.

Zu bb)

#### Von der Steuerumgehung.

Nach § 5 AO. kann durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden. Bei Vorliegen des Mißbrauchs sind die getroffenen

Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung; die Steuern sind in diesem Falle unter Nichtberücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zu erheben.

Der § 5 AO. steht in enger Verbindung und Wechselwirkung mit dem § 4 AO., wonach bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Nach § 4 ist entscheidend die wirtschaftliche Bedeutung, nicht die rechtliche Konstruktion. Das Steuerrecht soll wirtschaftliche Kräfte fassen, nicht leere Rechtsnormen treffen (vgl. Becker AO.).

Die willkürlich gewählte Form hat gegenüber der wirtschaftlichen Bedeutung eines Geschäftes zurückzutreten (RGZ. 84 Seite 17).

Die Anwendung des § 5 setzt die Tatsache voraus, daß der Pflichtige absichtlich die Steuer umgangen hat, und sich dabei einer ungewöhnlichen, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Rechtsform bedient hat.

Nach RFH. U. vom 24. 11. 22 IIA 251/22 StW. II Nr. 85 ist eine Rechtsform ungewöhnlich, wenn sie der ohne Steuerumgehungszwecke vorzunehmenden Geschäftsabwicklung nicht entspricht.

Bei Vorliegen des Tatbestandes entsteht mit Vollendung der Steuerumgehung auch der Steueranspruch.

In einem Urteil vom 8. 10. 27 RStBl. 1927 S. 227 nimmt der Reichsfinanzhof die Rechtsprechung des Reichsgerichtes über die Steuerumgehung und Steuerhinterziehung auf.

Danach genügt es zu einer Steuerumgehung, wenn der Steueranspruch nicht in dem Zeitpunkt entsteht, in dem er bei einer den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Rechtsgestaltung entstehen würde.

Bei Umgehung durch bloße Verzögerung tritt eine objektive Verkürzung der Steuern und damit eine Steuerhinterziehung ein.

Nach RFH. U. v. 24. 6. 21 Bd. 6, S. 118, soll die Steuerumgehung als solche, soweit sie nichts anderes als Steuerumgehung ist, straflos bleiben. Es ist Sache der Behörde sie aufzudecken und die Steuer zu erheben.

Wird jedoch die Steuer verschleiert oder verheimlicht, dann liegt nicht nur Steuerumgehung, sondern eine gewollte strafbare Steuerhinterziehung vor. (Vgl. hierzu das zu Steuerhinterziehung Gesagte.)

Zweck des § 5 ist, die Auswüchse in der Formgestaltung usw. des bürgerlichen Rechtes einzudämmen, umgekehrt bezweckt der § 4, einer Verknöcherung der Rechtsbildung vorzubeugen. Denn nach § 4 soll die Gesetzesauslegung laufend und dauernd der wirtschaftlichen Entwicklung und ihren Bedürfnissen folgen. (RGZ. 101 Seite 191.)

Nach RGZ. 102 Seite 38 soll das Verkehrsbedürfnis als Entscheidungsgrund berücksichtigt werden, ferner hat nach RGZ. 101 Seite 125 die rein äußerliche Form dem wirtschaftlichen Charakter des Geschäftes gegenüber zurückzutreten.

Es dürfte in der Praxis, besonders in der heutigen Zeit großer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Umwälzungen mitunter recht schwer sein, die einzelnen Vorgänge genau nach den Sphären der beiden obigen §§ abzugrenzen, zumal auch die Rechtsprechung in den letzten Jahren auf diesem Gebiete auf lebhaft

Widersprüche seitens der Wissenschaft und der Wirtschaft gestoßen ist. Es sei in dieser Hinsicht nur auf die RFH. U. Bd. 60 Seite 182, Bd. 61, Seite 86 verwiesen.

Im großen und ganzen kommt es bei derartigen Problemen auch auf den Takt und auf die Auswertungsfähigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse seitens des Steuerberaters an. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des RFH. ist es das gute Recht des Steuerpflichtigen, unter Ausnutzung der vielfältigen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Steuern zu sparen.

Zu cc)

#### Von der Steuerumgehung.

Nach § 367 AO. wird wegen Steuergefährdung mit Geldstrafe bis RM. 100 000.— bestraft, wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder Vertreter usw. die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die unrechtmäßige Gewährung von Steuervorteilen usw. bewirkt.

Eine Steuerumgehung gem. § 5 AO. ist nur dann als Steuergefährdung zu bestrafen, wenn obige Tatbestände durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Pflichten im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht bewirkt werden.

Der Grund, nach Abs. 1 den Pflichtigen schon wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, besteht darin, daß der Nachweis des Hinterziehungsvorsatzes recht schwierig und dazu nötig ist, gerade die geschickteren und gewissenlosesten Hinterzieher, die es verstehen, den Gerichten was vorzumachen, wenigstens wegen Fahrlässigkeit zu fassen.

Das Verhalten des Täters ist dann als Steuergefährdung strafbar, wenn es als Hinterziehung strafbar wäre (vgl. Becker AO.).

Nach Becker AO. ist das Versäumnis der Zahlung einer fälligen festgesetzten Steuer allein noch keine Steuergefährdung.

Fahrlässigkeit tritt ein, wenn der Steuerpflichtige die Sorgfalt nicht aufgewendet hat, die er nach den Umständen des Falles nach seinen persönlichen Verhältnissen hätte aufwenden müssen.

Zu dd)

#### Von der Steuerhinterziehung.

Wer gem. § 359 AO. zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil anderer nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht, oder vorsätzlich die Verkürzung von Steuereinnahmen bewirkt, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafen bestraft, die der Höhe nach unbeschränkt sind.

Neben den Geldstrafen kann auch Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Eine Steuerumgehung ist als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung ungerechtfertigter Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzliche Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des RFH. und des RG. muß bei der Steuerhinterziehung zum objektiven Tatbestand noch eine Steuerunehrlichkeit hinzukommen, z. B. absichtliches Verschweigen der Steuerpflichtigkeit, um hierdurch die Steuerbehörde in Unkenntnis zu halten. (Forts. folgt.)

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.



Geschäft und Recht

„Erbitte Urlaub – zum Stellensuchen“

Grundsätzliche Entscheidungen über Beurlaubung des Arbeitnehmers zum Stellensuchen

Die Frage, in welchem Umfange der AG. verpflichtet ist, gekündigten AN. Urlaub zum Stellensuchen zu geben, hat bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes erhöhte Bedeutung gewonnen, da der Gekündigte naturgemäß ein besonderes Interesse daran hat, schon während der Dauer der Kündigungsfrist in möglichst weitgehendem Umfange Zeit zum Umschauen nach einer anderen Stelle zu erhalten, und die möglichst günstigen Vormittags- oder Frühnachmittagstunden hierfür zu verwenden.

Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des AG., dem AN. nach der Kündigung Urlaub zum Stellensuchen zu gewähren, bildet § 629 BGB., der besagt, daß der Dienstberechtigte nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren hat. Da die Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag für alle Arten von AN. gelten (vergl. Staudinger-Nipperdey, 9. Auflage, Anm. 1 zu § 629 BGB.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts I, Seite 236, Jadesohn, Neue Arbeitsrecht-Kartei (NAK.), Urlaub zum Stellensuchen, Folge vom 1. VI. 1930) besteht die Verpflichtung des AG. sowohl gegenüber Angestellten als auch gegenüber Arbeitern. Zu weitgehend erscheint es jedoch, wie das RG. in JW. 1911, Seite 106, annimmt, die Verpflichtung des AG. für Agenten mit

arbeitnehmerähnlichem Charakter anzuwenden, da der Agent bei der besonderen Art seiner Tätigkeit in der Regel auch ohne ausdrückliche Beurlaubung genügend Zeit zum Stellensuchen finden kann.

Zu beachten ist, daß

um die Beurlaubung zu rechtfertigen,

es sich um ein dauerndes Dienstverhältnis handeln muß; daraus folgt, daß die Verpflichtung des AG. nicht besteht bei Dienstverhältnissen, die lediglich auf kurze Zeit, Stunden, Tage oder Wochen zur Probe usw. abgeschlossen sind. Diese Auslegung ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des § 629 BGB.

Ferner ist der Anspruch erst entstanden nach der Kündigung des Dienstverhältnisses. Der Grund der Kündigung ist dabei unerheblich (vergl. Jadesohn a. a. O.).

Der AN. kann zur Stellensuche Freizeit verlangen, die sowohl bezüglich des Zeitpunktes der Ausgänge, der Dauer jedes Ausganges und der Zahl der Ausgänge angemessen ist, er muß jedoch diese Freizeit tatsächlich zur Stellensuche verwenden und darf während dieser Freizeit nicht andere Dinge betreiben, da er anderenfalls wegen unbefugter Dienstversäumnis fristlos entlassen



Praktische Buchhalterschule / Lösung der Buchführungsaufgabe Nr. 2 (vgl. Heft 10 Seite 157/158)

6 beste Lösungen sandten ein:

Benno Büniger, A.; Kurt Schilling, B.; Hans Bartsch, W.; Karl Darmochwal, H.; Ernst Siebert, O.; Leo Schönwetter, B.

20 weitere Lösungen waren teilweise unrichtig.

I. 1. Die Zinsbelastung des Hypothekendarlehens entspricht einem Satze von 9,3% effektiv. — Da vierteljährliche Zins vor auszah lung vereinbart ist, verliert S. die Zinsen auf sein Bankguthaben in Höhe dieser Vorauszahlungen mit 3% (Großbanksatz), d. i. auf

RM. 2700.— = RM. 81.— : 4 = RM. 20.25 (oder 675 in 90 Tagen zu 3% = 5.06 × 4 = 20.25). — Ohne Berücksichtigung der Vorauszahlung beträgt der jährliche Zinssatz 9,23% (Zinsbetrag RM. 2700.—, dividiert durch 1% von RM. 29 250.—).

2. AKTIVA		Bilanz am 2. Januar 1931		PASSIVA	
	RM.				RM.
Kasse .....	230.—	Kapital-Konto .....			56 445.—
Postscheck-Konto .....	52.—	Warengläubiger .....			15 630.—
Grundstücks-Konto .....	60 000.—	Hypothek der Credit-Bank .....			10 000.—
Waren-Konto .....	23 217.—	Hypothek Amalie Seide .....			30 000.—
Inventar .....	1.—				
Amalie Seide für rückständige Hypotheken-Auszahlung .....	28 575.—				
	<u>112 075.—</u>				<u>112 075.—</u>

3. AKTIVA		Bilanz am 1. April 1931		PASSIVA	
	RM.				RM.
Kasse .....	230.—	Kapital-Konto .....			55 770.—
Postscheck-Konto .....	52.—	Warengläubiger .....			15 630.—
Bank-Konto .....	27 000.—	Hypothek der Credit-Bank .....			10 000.—
Grundstücks-Konto .....	60 000.—	Hypothek Amalie Seide .....			30 000.—
Waren-Konto .....	23 217.—				
Inventar .....	1.—				
	<u>111 400.—</u>				<u>111 400.—</u>

werden kann. Einen Anspruch auf Beurlaubung zur probeweisen anderweitigen Beschäftigung oder zur Vorbereitung auf andere selbständige Erwerbstätigkeit kann von dem AN. jedoch nicht verlangt werden (so mit Recht Jadesohn a. a. O.). Verweigert der AG. die Beurlaubung zum Stellensuchen zu Unrecht, so

**kann der AN. entweder das Dienstverhältnis gemäß §§ 626 BGB., 70 HGB. wegen Vertragsverletzung fristlos kündigen**

und sofern ihm aus der Urlaubsverweigerung ein tatsächlicher Schaden entstanden ist, z. B. eine aussichtsreiche Stellung, weil er sich nicht rechtzeitig vorstellen konnte, entgangen ist, Schadenersatz beanspruchen. Er kann auch in derartigen Fällen gemäß § 273 BGB. mit seiner Arbeitsleistung zurückhalten, d. h. sich den Urlaub selbst nehmen, ohne daß er dieserhalb fristlos entlassen werden kann.

§ 629 BGB. ist vom Gesetzgeber als Schutzbestimmung **zugunsten der Arbeitnehmer gedacht**

und infolgedessen nach der herrschenden Meinung unbedingbar, d. h. die Vorschrift kann nicht durch Vereinbarung zwischen AG. und AN. beseitigt werden (vergl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 629 BGB., LAG. Elberfeld, Bensheimer Sammlg. II, 150. Ferner Urteil des RAG. vom 2. V. 1928 RAG. 4/28 Bensheimer S. III, Heft 1 Seite 21/24 mit Besprechung von Hueck). Strittig ist jedoch, wie sich in den Fällen der Beurlaubung des AN. zum Stellensuchen, die Bezahlung des AN. für diese Zeit regelt, da § 629 BGB. hierüber keine Bestimmung trifft. Hier ist der § 616 BGB. sinngemäß anzuwenden, der bestimmt, daß dem AN., sofern er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Leistung der Dienste verhindert wird, den

**Anspruch auf die Entlohnung behält.**

Der Einwand einiger Leser, die Hypothek dürfe am 2. I. noch nicht in der Bilanz erscheinen, da sie erst am 15. I. gezahlt werde, läßt außer acht, daß am 2. I. bereits ein Anspruch des S. auf Auszahlung der Hypothek vorliegt, und alle Forderungen nach den Grundsätzen des Handelsrechts in die Bilanz aufzunehmen sind.

Gegen eine Aktivierung des Auszahlungs-Disagios von RM. 750.— ist nichts zu erinnern, sofern der Betrag am Jahresschluß abgebucht wird bzw. in Teilbeträgen während der Laufzeit der Hypothek zur Abschreibung gelangt. — Da es sich um die Bilanz eines Einzelkaufmanns und um einen verhältnismäßig kleinen Betrag handelt, erschien eine Aktivierung aber nicht notwendig.

Dagegen ist die Aktivierung der am 2. I. bzw. 1. 4. fälligen Zinsbeträge von je RM. 675.—, wie sie verschiedene Leser vorgenommen haben, zu beanstanden. Es handelt sich um effektive Unkosten, die über Zinsenkonto abzubuchen sind, also das Kapital-Konto entsprechend vermindern. Da die Bezahlung der Zinsen „im voraus“ vereinbart war, sind die Zinsbeträge am 2. I. bzw. 1. 4. usw. fällig; es handelt sich also nicht um eine Vorauszahlung in dem Sinne, daß die Zahlungen etwa bereits vor Fälligkeit erfolgen.

Nach Ausweis seiner Bilanz besitzt S. nicht die flüssigen Mittel, um am 2. I. RM. 675.— Zinsen zu zahlen. Es

**II.**

AKTIVA		Bilanz am ..... 1931		PASSIVA	
	RM.	RM.		RM.	RM.
Kasse .....		230.—	Kapital-Konto .....		32 870.—
Postscheck-Konto .....		52.—	Waren-Gläubiger .....		40 630.—
Grundstücks-Konto .....	60 000.—		Hypothek .....		10 000.—
Inventar .....		1.—	Sicherungshypothek des		
Waren .....		23 217.—	N. N. auf Grundstück .....	30 000.—	
Sicherungshypothek					
des N. N. auf Grundstück .....	30 000.—				
	30 000.—	83 500.—		30 000.—	83 500.—

Ist mit dem AN. nichts Besonderes vereinbart, so wird der AG. zur Bezahlung derartiger Urlaubszeiten zum Stellensuchen verpflichtet sein. Die Anwendbarkeit des § 616 BGB. kann jedoch nach herrschender Meinung durch Vereinbarung zwischen AG. und AN. ausgeschlossen werden. Das RAG. hält den Ausschluß des § 616 BGB. für die Fälle des § 629 des BGB. für unzulässig, da es mit Treu und Glauben im Verkehr nicht zu vereinbaren wäre, dem zur Beschaffung des Lebensunterhalts auf seine Arbeitskraft angewiesenen AN., nachdem ihm in § 629 BGB. ein Recht auf Urlaub zum Aufsuchen anderer Arbeit ohne Rücksicht darauf gewährleistet sei, ob er oder der AG. gekündigt habe, den Anspruch auf Vergütung gerade dann zu versagen, wenn die ohne sein Verschulden vom AG. ausgesprochene Kündigung ihn zwänge, von dem gesetzlichen Urlaubsrecht Gebrauch zu machen, um nicht arbeitslos zu werden (vergl. Urteil RAG. vom 2. V. 1928 a. a. O.). Gegenüber dieser Begründung des RAG. betont Hueck in der Besprechung dieses Urteils mit Recht, daß der Ausschluß der Abdingbarkeit des § 616 BGB., die sonst allgemein anerkannt wäre, gerade für den Fall des § 629 BGB. nicht zu billigen sei, da der AN. beim Stellensuchen im eigenen Interesse der Arbeit fernbleibe, die Zubilligung des Lohnanspruches also keineswegs eine Selbstverständlichkeit wäre.

Zu beachten ist, daß auch durch **die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen**

vom 1. XII. 30 (2. Notverordnung) Teil I Kapitel II Artikel 3 Ziffer 4 eine Änderung nicht eingetreten ist, da der hier ausgesprochene Ausschluß der Abdingbarkeit des § 616 BGB. sich nach der vom Reichsarbeitsministerium gegebenen Erläuterung nur auf den Krankheitsfall eines Angestellten im Sinne des § 1 Absatz 1, 2 des Angestellten-Versicherungsgesetzes bezieht.

Dr. Alfred Schneider.

ist daher anzunehmen, daß der erste Zinsbetrag, — wie dies vielfach geschieht —, gleich bei Auszahlung der Hypothek in Abzug gebracht wird.

Für die Kenntlichmachung der Sicherungshypothek empfiehlt sich die Einrichtung einer Vorkolonie. Die dingliche Verpflichtung bleibt während des Bestehens der Hypothek die gleiche, während die Höhe der jeweiligen persönlichen Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten wohl ständig schwankt.

Wenn man sich überhaupt entschließt, die Sicherungshypothek in der Bilanz anzuführen, so empfiehlt sich der Deutlichkeit wegen der Zusatz, daß diese sich auf das Grundstück bezieht; anderenfalls könnte der Bilanzkritiker annehmen, daß das Warenlager in Höhe von RM. 30 000.— übereignet ist.

Für den vorliegenden Fall durchaus zweckmäßig erscheint auch der Vorschlag eines Lesers, bei dem Aktivposten „Grundstücke“ einen Hinweis auf eine Fußnote anzufügen, in der zu vermerken wäre:

„Hierauf ist eine Sicherungshypothek in Höhe von RM. 30 000.— für den Warenkredit des N. N. eingetragen.“

Dipl.-Kaufmann Walter Klebba.



## Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschatz** nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

### Grundstückveräußerung vor und nach dem 1. 1. 1931 (UStG. § 2).

Die Veräußerung des Werkwohnhauses und des Grundstücks im Jahre 1930 ist als Hilfsgeschäft i. Si. § 1 Nr. 1 UStG. anzusehen. Deshalb muß der Veräußerer Umsatzsteuer für die aus der Veräußerung vereinnahmten Entgelte bezahlen. Es herrscht im Fragefalle umso weniger Zweifel an der Umsatzsteuerpflicht, weil der Veräußerer eine Aktiengesellschaft ist, die niemals Geschäfte im Rahmen ihres Eigenlebens machen kann, sondern nur im Rahmen ihres Unternehmens.

Die hier auseinandergesetzte Rechtslage gilt nur bis zum 31. Dezember 1930. Seit dem 1. Januar 1931 ist durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 III. Teil Kap. V das Umsatzsteuergesetz dahin geändert worden, daß ein neuer § 2 Nr. 4a bestimmt, daß umsatzsteuerfrei sind Umsätze von Grundstücken und grundstückgleichen Berechtigungen i. Si. des Grunderwerbsteuergesetzes mit Ausnahme der Umsätze, die innerhalb eines auf Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken gerichteten Unternehmens erfolgen.

Die Ausnahme gilt also nur für Unternehmen, die die Grundstückveräußerung gewerbsmäßig betreiben. Die neue Rechtsgestaltung gilt seit dem 1. Januar 1931. Hätte die A.-G. die Veräußerung mit dem 1. Januar 1931 oder später vorgenommen, dann wäre die Veräußerung umsatzsteuerfrei gewesen; da die Veräußerung vorher stattgefunden hat, ist der Umsatz steuerpflichtig.

### Buchprüfung zwecks Beitreibung.

Bezüglich der Frage der Zulässigkeit einer Buchprüfung im Fragefalle, in dem es dem Finanzamt offenbar darauf angekommen ist, eine Liste der Debitoren zu erhalten, um die Forderungen des Steuerschuldners an diese zu pfänden, ist zu sagen, daß der Begleiterlaß zum 1. B. und B. Materialerlaß III bb 2000 vom 7. 7. 1927 zum 1. Hauptteil der Organisation bestimmt, daß die Buch- und Betriebsprüfung innerhalb einzelner Steuerverfahren (Steuerermittlungs- und Festsetzungs-, Rechtsmittel- und Beitreibungs-, Verwaltungsstrafverfahren) und außerhalb einzelner Steuerverfahren usw. erfolgen kann. Der Auftrag zur Prüfung durch die Prüfer geht vom Vorsteher des Finanzamts oder vom Vorsitzenden des Finanzgerichts aus.

Hiernach ist meiner Auffassung nach die Vornahme der Buchprüfung im Fragefall zulässig, und es ist auch zulässig, daß das Finanzamt sich auf diesem Wege Kenntnis von der Anschrift der Debitoren verschafft. Hätte das Finanzamt nicht diesen Weg gewählt, so wäre gleichwohl der Steuerschuldner verpflichtet gewesen, dem Finanzamt entsprechende Auskunft zu geben, da hier nach meiner Ansicht § 836 Abs. 3 ZPO. heranzuziehen ist, demzufolge der Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Gegebenenfalls hätte das Finanzamt ja auch zur Beschlagnahme der

entsprechenden Geschäftsbücher greifen können, um sich seine Forderung zu sichern. Bis hierher halte ich also die Sache für in Ordnung.

Im weiteren Verfolg der Angelegenheit hat der Buchprüfer ein besonderes Interesse auch an der Feststellung der Creditoren bekundet. Das hängt damit zusammen, daß diese Buchprüfung ausschließlich den Zweck hatte, die tatsächlichen Vermögens- und Liquiditätsverhältnisse des Steuerpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse festzustellen. Die Prüfung in dieser Hinsicht scheint nun bei dem Finanzamt zu dem Ergebnis geführt zu haben, daß bezüglich der Eintreibung der Steuerforderungen Eile geboten war, so daß es sich entschloß, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse die Debitorenforderungen betreffend den Debitoren zuzustellen. Auch diese Maßnahme ist an sich nicht zu beanstanden. Sie beruht auf der Vorschrift des § 334 RAO., der folgendes bestimmt: „Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß das Finanzamt, für das gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.“

Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 829 ZPO.

Nun geben Sie aber an, daß der Pfändungsbeschuß, der den Drittschuldnern zugestellt wurde, diese darauf hinweist, daß der Beschuß erfolgt ist mit Rücksicht auf vom Steuerschuldner zu entrichtende Steuern, Zinsen und Strafen. Gerade dieser letzte Punkt ist natürlich geeignet, den Steuerschuldner wirtschaftlich schwer zu schädigen, dies um so mehr, als der Steuerschuldner in Sanierungsverhandlungen stand. Dieses Vorgehen halte ich nicht für berechtigt. Wenn ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ergeht, so hat dieser das Verbot der Zahlung an den gepfändeten Schuldner und das Verbot der Verfügung über die Forderung gegenüber dem Drittschuldner zu enthalten. Mehr aber auch nicht. Daß es sich um die Sicherung von Steueransprüchen handelt, kann sich jedes Kind denken, wenn ein solcher Beschuß zugestellt wird; daß es sich um Beitreibung einer Forderung handelt, geht ja aus dem übrigen Wortlaut hervor.

Außerdem hat das Finanzamt ganz offenbar übersehen, daß die Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse dem Steuerpflichtigen nach § 334 RAO., letzter Satz, mitzuteilen war. Wenn diese Mitteilung auch formlos erfolgen kann, so muß sie gleichwohl geschehen, damit der Steuerschuldner weiß, was gepfändet worden ist. Dies ist schon nötig, damit er von seinem ihm zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen kann. Besonders anfechtbar ist auch, daß das Finanzamt Beträge gepfändet hat, die nach Ihrer Angabe das Doppelte der

Schuld des Steuerpflichtigen ausmachen. Es liegt auf der Hand, daß diese Maßnahmen unnötig die wirtschaftliche Lage des Steuerschuldners gefährden.

Nach meiner Ansicht ist das einzige, was der Steuerpflichtige tun kann, eine Beschwerde an das Landesfinanzamt, in der die hier aufgezeigten Gesichtspunkte gebührend dargestellt werden.

Gegen das Verfahren sonst läßt sich nichts einwenden, da ja die Zwangsvollstreckung schon seit längerer Zeit über dem Steuerpflichtigen schwebte. Bemerkenswert ist insofern die Vorschrift des § 299 Abs. 4 RAO., demzufolge die Zwangsvollstreckung erst beginnen darf, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, kraft deren er zur Zahlung aufgefordert wird, bekannt gegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

### Teilhaberversicherung bei OH. und KG.

Die Entscheidung vom 25. 4. 1928 VI A 293/28, die Sie anführen, betont, daß es zweifelhaft sein könne, ob ein Einzelkaufmann einen Lebensversicherungsvertrag von Geschäft wegen abschließen könnte. Indessen sei die Teilhaberversicherung nicht mit der eigenen Lebensversicherung eines Einzelkaufmanns zu vergleichen. Sie diene dazu, für den Fall des Todes eines Gesellschafters die erforderlichen baren Mittel zur Abfindung der Erben des Gesellschafters zur Verfügung zu haben und sei daher als im Interesse der ungestörten Fortführung des Gewerbebetriebs abgeschlossen und danach als zum Gewerbebetriebe gehörig anzuerkennen.

Die hier gemachte Unterscheidung geht aus dem Auszug, den Sie mir eingesandt haben, nicht hervor, wodurch Mißverständnisse entstehen können.

Wichtig für die buchtechnische Behandlung und für evtl. steuerliche Auswirkungen scheinen mir ferner die folgenden Ausführungen der Begründung des erwähnten Urteils:

„Unterstellt man zunächst, daß der fragliche Versicherungsvertrag zum Handelsgewerbe gehört, so ist nicht zweifelhaft, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die gezahlte Versicherungssumme das Betriebsvermögen und damit den Bilanzgewinn des betreffenden Jahres vermehrt. Demgegenüber kommt eine einfache Zurechnung der gezahlten und als Betriebsausgaben gebuchten Versicherungsprämien zum Bilanzgewinne nicht in Frage (vgl. Becker, Einkommensteuergesetz § 17 Bem. 7; Teubner, Steuerarchiv 1921 S. 182 und Wunschmann, Deutsche Steuerzeitung 1921 S. 140 und 371). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles liegt ein schwebendes Geschäft vor. Solange ein schwebendes Geschäft von keiner Seite erfüllt ist, ist es regelmäßig in der Bilanz unter dem Gesichtspunkt nicht zu berücksichtigen, daß sich Leistungen und Gegenleistungen vermutlich ausgleichen. Ist es von einer Seite teilweise erfüllt, so kommt eine Aktivierung der ganzen Ausgabe unter dem entsprechenden Gesichtspunkt in Frage, daß vermutlich der Wert der Ansprüche aus dem Verträge den Wert der noch ausstehenden Verpflichtungen um den Betrag der Zahlung übersteigt. Die Firma, die die einseitige Leistung bewirkt hat, ist aber berechtigt, bei der Bilanzaufstellung an Stelle des Werts ihrer Leistung den geringeren Mehrbetrag des Wertes der ihr aus dem Verträge zustehenden Ansprüche gegenüber dem Werte ihrer noch ausstehenden Verpflichtungen einzusetzen. Bei den sogenannten Schadensversicherungen liegt es nun so, daß regelmäßig die Jahresprämie nach der Wahrscheinlichkeit des Ein-

tritts des Versicherungsfalles in dem betreffenden Jahre bemessen ist und daher nach Ablauf eines Jahres der Versicherungsnehmer für die etwaige weitere Dauer des Vertrags keine wertvolleren Ansprüche besitzt, als seinen noch ausstehenden Prämienverpflichtungen entspricht; für seine gezahlte Prämie hat er den Gegenwert dadurch erlangt, daß die Versicherungsgesellschaft das ganze Jahr für eintretenden Schaden haftet.“

Der Charakter der Teilhaberversicherung geht hieraus deutlich hervor. Der Rückkaufswert ist zu aktivieren. Eine Aktivierung kann nach meiner Auffassung nur über das Verlust- und Gewinn-Konto erfolgen. Mit anderen Worten handelt es sich hier, wenn man den ganzen Vorgang im Auge hat, um eine Art Abschreibungsverfahren, bei dem der „Anlagewert“ aus versteuertem Gewinn zusammengesetzt ist. Der Anlagewert bleibt bis zum Eintritt des Versicherungsfalles unberührt, während die „Abschreibungen“ dadurch reguliert werden, daß die gezahlten Prämien als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Eine weitere Gewinnbesteuerung kann hiernach nur dann eintreten, wenn der Rückkaufswert so niedrig angesetzt ist, daß er den gezahlten und abgezogenen Prämien, die sich schließlich in der ausgezahlten Versicherungssumme äußern, nicht entspricht. Denn dann weist das Teilhaberversicherungs-Konto bei Auflösung des Kontos im Haben einen höheren Betrag aus, als der im Soll gebuchte Rückkaufswert ausmacht. Dieser Differenzsaldo würde dann wiederum über Verlust- und Gewinn-Konto auszubuchen sein und hier unzweifelhaft einen Gewinn zeitigen, der wiederum steuerpflichtig wäre.

### Steuerpflicht einer Angestelltenrente.

Die Bezüge aus der Angestelltenversicherung sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Anders natürlich, wenn es sich um eine reguläre Kapitalabfindung handelt. Diese kommt aber im Fragefall offenbar nicht in Betracht, vielmehr wird eine laufende Rente gezahlt.

Diese Rente ist nicht lohnsteuerpflichtig, vielmehr wird die Einkommensteuer hierfür im normalen Veranlagungsverfahren erhoben. Der Bezieher muß also eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Kompliziert wird die Sache dadurch, daß der Empfänger der Rente die Hälfte der laufenden Bezüge jeweils an die Firma abführt, weil diese auch stets die Hälfte der Beiträge während der Zeit der freiwilligen Weiterversicherung getragen hat. Nach meiner Auffassung entstehen hierdurch zwei Fälle von Einkommensteuerpflicht, da man die Weiterleitung der Hälfte der Rentenbezüge an die Firma steuerlich nicht als Schuldentrückzahlung wird ansehen können. Vielmehr wird die Sache wohl so gewesen sein, daß die Firma die von ihr getragenen Beiträge, weil sie für einen Angestellten gezahlt wurden, über ein Unkosten-Konto, Sozialversicherungs-Konto o. ä. gewinnmindernd abgebucht hat. Wenn jetzt der Angestellte die Hälfte seiner Rente laufend an die Firma zahlt, so hat die Firma hierdurch eben wegen des früheren Abzuges einkommensteuerrechtlich laufende Bezüge.

Daraus ergibt sich, daß der Angestellte einkommensteuerpflichtig ist für die Gesamtrente, die er von der Versicherungsanstalt bezieht, während die Firma einkommensteuerpflichtig ist für die Summe, die der Angestellte laufend an die Firma zahlt. Ich betone nochmals, daß dieses Ergebnis dann vorliegt, wenn die Firma früher ihre Beitragsteile als abzugsfähig behandelt hat, woran wohl nicht zu zweifeln ist.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigentell: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.